



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

eGovernment-Booster-Gesetz

A. Problem

Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen ist komplex, zudem stellen sich ständig neue Herausforderungen im Hinblick einer nutzerfreundlichen Infrastruktur. Die bisherigen Regelungen des Hessischen E-Government-Gesetzes, des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bedürfen Änderungen und Ergänzungen.

B. Lösung

Hinsichtlich dem Ziel einer modernen und digitalen Verfahrensabwicklung müssen gesetzliche Regelungen eingeführt werden, die eine Evaluation der Prozesse, den Abbau von Schriftformerfordernissen und die Weiterbildung von Beschäftigten vorsehen. Außerdem muss regelmäßig ein Bericht der Landesregierung über den Stand der Verwaltungsdigitalisierung erfolgen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz selbst verursacht keine Mehraufwände. Die im Gesetz mit Verwaltungsaufwand verbundenen beschriebenen Verfahren ergeben sich aus entsprechenden Verpflichtungen aus verbindlichem Bundesrecht.

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

eGovernment-Booster-Gesetz

Vom

Artikel 1 **Änderung des Hessischen Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung** **(Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG)**

Das Hessische E-Government-Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Bei einem elektronischen Antrag auf Gewährung einer Verwaltungsleistung oder Vornahme einer Verwaltungshandlung ist eine elektronische Signatur oder eine sonstige Form der Unterschrift nur dann vorzusehen, wenn eine gesetzliche Regelung dies ausdrücklich anordnet.“
 - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 6 und 7.
2. § 3a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) Auf Veranlassung des Nutzers dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen, Status- und Verfahrensinformationen sowie Kommunikationsinhaltsdaten an das Nutzerkonto übermittelt und innerhalb des Nutzerkontos verarbeitet werden.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Jede mit dem Vollzug von Verwaltungsleistungen betraute Stelle des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften soll bei Einführung elektronischer Aktenführung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2030 alle internen Verwaltungsabläufe evaluieren, analysieren und nach anerkannten Methoden im Hinblick auf die Dauer der Verfahren und den effizienten Einsatz personeller und sachlicher Ressourcen optimieren. Dabei sollen im Interesse der Beteiligten an Verwaltungsverfahren die Verwaltungsabläufe so ausgestaltet werden, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Abs.4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Empfehlungen des E-Government-Rates und deren Umsetzung sowie mindestens über den Stand der Nutzung von digitalen Technologien und Anwendungen in der Landes- und Gemeindeverwaltung, die Zahl der gemäß § 3 Abs. 4 verfügbaren elektronischen Antragsverfahren und deren Nutzungsgrad sowie über sonstige, für den Fortgang der Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung relevante Informationen, einschließlich der digitalen Infrastruktur der Haushalte und Unternehmen in Hessen als Voraussetzung der Nutzung elektronischer Verwaltungsleistungen.“

5. Nach § 17 wird als § 18 eingefügt:

„§ 18 Weiterbildung und Qualifizierung

Das Land bietet den Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des Landes und der Gemeinden sowie Gemeindeverbänden sowie den weiteren Beschäftigten regelmäßig Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Umgang mit digitalen Anwendungen und elektronischen Verfahren an.“

6. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden zu §§ 19 bis 21.

**Artikel 2
Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes**

Das Hessische Mittelstandsförderungsgesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Rahmen von Verwaltungsverfahren umgesetzt, ist den Unternehmen der Zugang und der Abwicklung über elektronische Antragsverfahren zu ermöglichen. Die Fördermaßnahmen sind zur Sicherstellung ihrer Effizienz zu evaluieren und erforderlichenfalls an die jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.“

**Artikel 3
Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; für den Erklärenden muss die vollständig lesbare Erklärung abrufbar sein; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärendem elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach,
 - b) aus einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) aus einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung,
 - d) mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,
 - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;

- b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.“

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“

- 2. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

**„§ 27b
Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
 2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.
- (2) Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.
- (3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Abs. 1 betreffen, bleiben unberührt.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Art. 1 Nr. 1**

Nr. 1 stellt klar, dass kein Erfordernis der Unterschrift oder Signatur vorliegt, wenn dieses nicht explizit in der Norm angeordnet wird. Sofern die dem Formular zugrundeliegende Rechtsnorm für die Erklärung explizit Schriftform anordnet, kann hier in der elektronischen Welt auch künftig nur eine Unterzeichnung über die qualifizierte elektronische Signatur sowie durch schriftformer-setzende Technologien abgebildet werden. Durch Rechtsvorschrift angeordnete Formulare, die an die Behörde elektronisch übermittelt werden, wie bspw. ausgefüllte PDF-Dokumente, sind ohne Unterschrift möglich.

Zu Art. 1 Nr. 2

Die aktuelle Regelung, die besagt, dass die Datenverarbeitung "innerhalb des Nutzerkontos" stattfinden muss, ist zu restriktiv und verhindert eine sinnvolle Verarbeitung elektronischer Dokumente in Bezug auf Verwaltungsvorgänge, Status- und Verfahrensinformationen sowie Kommunikationsinhaltsdaten. Stattdessen sollte die Datenverarbeitung entsprechend der Notwendigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Nutzerkonten erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 3 a)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung in Nr. 3 b).

Zu Art. 1 Nr. 3 b)

Die Änderung in Nr. 3 b) stellt klar, dass bis zum 31. Dezember 2030 eine Analyse der Prozesse durchgeführt werden soll. Diese hat das Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Prozessen aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung sind vollumfänglich zu heben und die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen ist sicherzustellen, wobei insbesondere die Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind. Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen.

Zu Art. 1 Nr. 4.

Mit der Bestimmung in Nr. 4 wird ein Screening eingeführt, welches überprüft, welche Erfahrungen mit dem Gesetz vorliegen und inwieweit die Umsetzung des Gesetzes fortgeschritten ist.

Zu Art. 1 Nr. 5

Durch die Änderung des § 18 wird die Grundlage der Qualifizierung des Personals festgelegt, die im Zuge der Digitalisierung unverzichtbar ist. Die zunehmende Digitalisierung, Einführung neuer elektronischer Verfahren und die damit einhergehende Ablösung der Bearbeitung von Vorgängen in Papierform erfordert bei den Bediensteten der öffentlichen Verwaltung die Bereitschaft und Offenheit zur Nutzung der Informationstechnik und entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen. Eine Vielzahl bereits in der Verwaltung tätiger Bediensteter kommt aus IT-fremden Fachrichtungen. Der demografische Wandel und die hohe Altersstruktur in der öffentlichen Verwaltung machen es unumgänglich, die Bediensteten durch geeignete Schulungsmaßnahmen im Bereich der Informationstechnik zu unterstützen, damit diese den Anforderungen gerecht werden. Mit Hilfe von Qualifizierungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die Bediensteten IT- und E-Government-Kompetenzen erwerben und erhalten. So sind Fortbildungsmaßnahmen zu bereits eingeführten IT-Anwendungen durchzuführen, soweit diese notwendig erscheinen. Darüber hinaus sind bei der Einführung neuer Verfahren oder bei wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen Änderungen bestehender Verfahren entsprechende Schulungen durchzuführen.

Zu Art. 1 Nr. 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von Nr. 5.

Zu Artikel 2

Art. 2 stellt klar, dass die elektronische Übermittlung ebenso im Kontext der Wirtschaftsförderung wie auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren für Unternehmen zu ermöglichen ist. Dabei sind die Fördermaßnahmen regelmäßig im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung zu überprüfen und zu optimieren.

Zu Artikel 3**Zu Art. 3 Nr. 1 a)**

Schriftformerfordernisse stellen für viele Digitalisierungsprojekte eine Herausforderung dar. Es ist unser erklärtes Ziel Schriftformerfordernisse, wo es möglich ist, umfassend abzubauen. In Fällen der verfahrensrechtlichen Sicherung soll die Schriftform weiterhin gelten.

Dem Nutzer oder der Nutzerin muss die Möglichkeit gegeben sein, die vollständig lesbare Erklärung zu überprüfen und diese im Nachgang einsehen zu können. Voraussetzung für die elektronische Ersetzung der Schriftform ist die Erbringung eines elektronischen Identitätsnachweises.

Die Erklärung muss vor nachträglichen Veränderungen geschützt werden. Die jeweilige Fachbehörde, die für den Empfang der Erklärung zuständig ist, nimmt den Antrag zu ihren Akten und wird diese gemäß den jeweils geltenden Fristen dauerhaft und lesbar in elektronischer Form aufbewahren.

Zudem haben Behörden die Möglichkeit bei elektronischen Verwaltungsakten, wie Bescheiden, diese schriftformersetzend mit einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen.

Zu Art. 3 Nr. 1 b)

Dem Erklärenden muss vor Abgabe der Erklärung die Gelegenheit gegeben werden, die Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und einen „Durchschlag“ der abgegebenen Erklärung für die eigene Nachvollziehbarkeit und Prüfung seines Antrags zu erhalten.

Zu Art. 3 Nr. 2

Der neue § 27b eröffnet die Möglichkeit, Erörterungen ganz oder teilweise in digitaler Form durchzuführen. Dabei müssen die berechtigten Interessen der Beteiligten und die digitale Infrastruktur berücksichtigt sowie eine angemessene Zugangsmöglichkeit sichergestellt werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Wiesbaden, 11. Juli 2023

Der Fraktionsvorsitzende
Günter Rudolph